



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/389</b>	
- öffentlich -	Datum: 25.05.2020	
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
<b>Erstattung von Elternbeiträgen nach dem "Letter of Intent"</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

**Sachverhalt:**

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben vereinbart, den Eltern die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege – unabhängig davon, ob eine Betreuung stattfand – zu erstatten. Zunächst waren 2 Monate vorgesehen, später wurde eine Erstattung von 3 Monaten zugesichert.

Der Kreis und der kreisangehörige Bereich werden die Einnahmeausfälle (Kostenbeiträge Kita, Tagespflege, Sozialstaffel) erfassen und nach dem abgestimmten Verfahren an das Land zur Erstattung übermitteln.

Zum Verfahren wird auf die Anlagen verwiesen.

Die Städte, Ämter und Gemeinden werden über das Verfahren informiert und müssen die Abwicklung mit den freien Trägern von Kindertagesstätten vor Ort steuern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, das Land hat eine vollständige Erstattung zugesichert.

**Anlage/n:**

---

Träger von Kindertageseinrichtungen

Mitgliedskörperschaften  
der Kommunalen Landesverbände

---

Datum: 30. März 2020

### **Erstattung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus SARS-Cov-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kabinett hat am 20.03.2020 beschlossen, 50 Millionen Euro aus dem COVID-19-Soforthilfeprogramm bereitzustellen, damit Eltern landesweit die Kita-Beiträge für den Zeitraum des behördlich angeordneten Betretungsverbot, längstens für zwei Monate, zurückerstattet werden können. Die Umsetzung dieses Beschlusses soll landeseinheitlich nach Möglichkeit so unbürokratisch wie möglich erfolgen und zwar unabhängig davon, ob die Notbetreuung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Für die Auskehrung des Landesgeldes benötigt das Land eine verwaltungsseitige Grundlage. Diese ist derzeit zwischen dem Land und Kommunalen Landesverbänden in Abstimmung. Diese notwendige Abstimmungszeit soll aber nach einhelliger Auffassung der Beteiligten nicht den Eltern zugemutet werden, so dass Träger und Kommunen in Vorleistung gehen.

Das Verfahren wird derzeit zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Einrichtungsträger die ausfallenden Einnahmen mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises in dem beschriebenen Rahmen im Nachgang erstattet bekommen, wobei die Träger zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten auch höhere Betriebskostenabschläge von den Kommunen erhalten können, die dann im Nachgang verrechnet werden.

**Um aufwändige Rückerstattungen zu vermeiden und gleichzeitig den Eltern ein entsprechendes Signal zu setzen, sollte daher von Trägerseite auf den Einzug des Beitrags für den Monat April verzichtet werden.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Wilke

gez. Marion Marx

gez. Dr. Johannes Reimann

gez. Hans Joachim Am Wege

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Stellv. Geschäftsführerin  
Städteverband  
Schleswig-Holstein

Referent  
Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

Referent  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

**Vereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Städteverband Schleswig-Holstein,**  
**dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und**  
**dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag**  
**zum**  
**Kostenausgleichsverfahren gem. § 25c KitaG und**  
**Ziffer B des Letter of Intent vom 09.04.2020**

---

Auf der Grundlage des zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein abgeschlossenen „Letter of Intent“ vom 09. April 2020 vereinbaren die Kommunalen Landesverbände folgendes Verfahren zum Kostenausgleichsverfahren für die dreimonatige Beitragsfreistellung in der Kindertagesbetreuung.

**§ 1 Datenerfassung**

- (1) Die Standortgemeinden erfassen die tatsächlich erstatteten Elternbeiträge für Krippen-, Kita-, und Hortbetreuung an Einrichtungsträger oder Eltern (Netto-Beiträge\*) ohne Verpflegungskosten in einer einheitlichen Tabelle (Ziffer B. 2 Lol)
- (2) Die örtlichen Jugendhilfeträger erfassen die tatsächlich erstatteten Elternbeiträge für Kindertagespflege (§ 25c Abs. 5 S. 1 KitaG, Ziffer B. 3 Lol).
- (3) Die örtlichen Jugendhilfeträger erfassen die von ihnen tatsächlich erstatteten Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern (§ 25c Abs. 5 S. 2 KitaG).
- (4) Die Kreise und kreisfreien Städte erfassen die jeweiligen Aufwände für die Kompensation der Sozialstaffel- und Geschwisterermäßigung, die von ihnen an die Einrichtungsträger geleistet werden (Ziffer B. 4 Lol).

\* Die Standortgemeinden erstatten nur die Netto-Elternbeiträge an die Eltern/Einrichtungsträger, nicht die sozialen Ermäßigungen/Geschwisterermäßigungen, für die der Kreis zuständig ist.

## § 2 Weiterleitung der Erfassungsdaten

- (1) Die Standortgemeinden leiten die nach § 1 (1) erfassten Daten an den zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger und nachrichtlich an den kommunalen Landesverband, dessen Mitglied sie sind, weiter.
- (2) Die Kreise führen die Daten der Standortgemeinden und die eigenen Daten zusammen (Ziffer B. 5, Satz 2 Lol).
- (3) Die Kreise und die kreisfreien Städte leiten die aggregierten Daten an das Sozialministerium bis zum 31.08.2020 weiter (Ziffer B. 5 Satz 2 Lol); der jeweils zuständige Kommunale Landesverband erhält die Daten nachrichtlich.

## § 3 Auszahlung

- (1) Das Sozialministerium nimmt die Auszahlung der von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldeten Beträge an die örtlichen Jugendhilfeträger vor (§ 25 Abs. 6 KitaG, Ziffer B. 5 Satz 1 und 3 Lol).
- (2) Die Kreise leiten die vom Sozialministerium erstatteten Beträge entsprechend der Erfassung unter § 1 (1) an die Standortgemeinden weiter (§ 25c Abs. 4 KitaG), soweit diese nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

## § 4 Einheitliche Vordrucke

- (1) Die Vertragsparteien stellen ihren Mitgliedern einheitliche Vordrucke zur Datenerfassung (**Anlagen 1 und 2**) zur Verfügung.
- (2) Die Standortgemeinden fügen der Datenerfassung nach § 1 (1) eine Erklärung der Einrichtungsträger zur Kurzarbeit (**Anlage 3**) bei.

Im Original unterzeichnet am 19. Mai 2020

Städteverband Schleswig-Holstein

gez. Marc Ziertmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

gez. Dr. Sönke E. Schulz  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

gez. Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

**Elternbeiträge in Krippe, Kita und Hort – ohne Verpflegungskosten, die tatsächlich von den Standortgemeinden für drei Monate erstattet wurden (§ 25c Abs. 1 KitaG)**

<b>Gesamt-Elternbeiträge für drei Monate Einnahmen des Einrichtungsträgers aus Kurzarbeitergeld wurden bereits abgezogen.</b>	<b>ggf. ergänzende Erstattungen aus gemeindlicher Sozialstaffelregelung an den Einrichtungsträger</b>

Elternbeiträge in Kindertagespflege sowie Kita und Kindertagespflege in anderen Bundesländern, die tatsächlich für drei Monate erstattet/nicht erhoben wurden

Name des Kreises	Elternbeiträge Kindertagespflege	Elternbeiträge Kindertagespflege und Kita in <u>anderen</u> Bundesländern	Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung Kompensation an Träger

**Erklärung des Einrichtungsträgers über die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld gemäß § 25c Abs. 2 Satz 4 KitaG**

1. Der Einrichtungsträger

---

erhält von der Standortgemeinde

---

den Ausgleich für nicht geleistete Elternbeiträge (netto) für drei Monate gemäß § 25c Abs. 1 KitaG ohne Berücksichtigung der Verpflegungskostenbeiträge (§ 25c Abs. 2 KitaG).

2. Der Einrichtungsträger erklärt verbindlich, dass für die Beschäftigten in der Einrichtung

- 
- kein Kurzarbeitergeld beantragt/bewilligt wurde
  - für die Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt wurde und für zwei Monate in Höhe von insgesamt

\_\_\_\_\_ Euro

bewilligt wurde.

Dieser Betrag ist gemäß § 25c Abs. 2 Satz 4 KitaG von den Elternbeiträgen nach Nr. 1 abzuziehen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift